

Deutschland oder Schweiz:

**Steuergesetze, ein Faktor in
der Firmenstandortwahl?**

Vortrag I., Peter Muri

- Steuersituation Schweiz
- Steuergestaltungsvarianten inkl. Gesellschaftsrecht
- „Cross-Border“-Strukturen

Steuerlandschaft Schweiz

Natürliche Personen: Stichworte

- Einkommenssteuer
 - Arbeitseinkommen
 - Übriges Einkommen
- Vermögenssteuer
- Kapitalgewinn natürlicher Personen auf beweglichem Privatvermögen ist grundsätzlich steuerfrei
- Überwiegend keine Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen / Ehepartner
- Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach allg. und pers. Abzügen vom Bruttoeinkommen

Steuerlandschaft Schweiz

Juristische Personen: Stichworte

- Im europäischen Vergleich bereits sehr attraktive ordentliche Besteuerung
- Unternehmensgerechte Bemessungsgrundlagen
- Steuern sind abzugsfähiger Aufwand
- Konstruktives Verhältnis zwischen Unternehmen und Steueramt als Regelfall
- Besondere Besteuerungsformen (Holding-, Domizil-, gem. Gesellschaft) möglich – im Einzelfall zu prüfen

Fallbeispiel 1

Zuzug in die Schweiz ohne Erwerbstätigkeit

Herr Gruber, deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Stuttgart. Er hat seine erfolgreiche Familienunternehmung an den Sohn weitergegeben und will nun mit 60 Jahren seinen Lebensabend in der Schweiz verbringen.

Fallbeispiel 1/Antworten

Ordentliche Besteuerung

- Selbstdeklaration der Einkünfte und des Vermögens (Abgabe Steuererklärung)

Aufwandbesteuerung

- Subjektive Voraussetzungen
 - Person, erstmals oder nach min. 10jähriger Abwesenheit Wohnsitz/Aufenthalt in CH
 - Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Fallbeispiel 1/Antworten

Aufwandbesteuerung

- Objektive Voraussetzungen
 - Berechnung nach jährlichen Lebenshaltungskosten (z. B. Kosten Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Unterhalt von Booten, Autos)
 - Bemessungsgrundlage - mind. Siebenfaches des Mietzinses oder Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus (Praxis: Festlegung Mindestuntergrenze)

Fallbeispiel 2

Zuzug in die Schweiz selbständig Erwerbender

Frau Sprecher, deutsche Staatsangehörige, hat ihren Wohnsitz in Singen. Mit ihrem Übersetzungsbüro zieht sie in die Schweiz, um dort eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Fallbeispiel 2/Antworten

Handelsrechtliche Anforderungen:

- Eintrag Handelsregister oder Führen einer Buchhaltung - nicht Voraussetzung
- Es müssen jedoch Aufzeichnungen gemacht werden
- Eintragungspflicht HR: Roheinkommen über CHF 100'000

Fallbeispiel 2/Antworten

- Ordentliche Besteuerung aufgrund eines handelsrechtlichen Abschlusses
 - Abgabe Steuererklärung am Jahresende
 - Direkte Bundessteuer max. 11,5 %
 - Staats- und Gemeindesteuer progressiver Steuersatz, Anwendung Steuerfüsse auf einfache Steuer

Interkantonaler Belastungsvergleich

Alleinstehend (inkl. direkte Bundessteuer)

Brutto-Einkommen	ZH	SH	AR	SG	TG
30'000	1'439	1'802	2'019	1'687	1'503
50'000	3'725	4'713	4'890	5'079	4'948
60'000	5'386	6'658	6'754	7'236	6'899
70'000	7'215	8'741	17'508	9'427	8'850
80'000	9'095	10'964	10'833	11'899	10'874
90'000	11'357	13'526	13'170	14'607	13'166
100'000	13'704	16'203	15'612	17'385	15'572
500'000	158'214	144'158	136'368	148'131	148'848
1'000'000	349'017	299'773	283'901	307'673	316'387

Interkantonaler Belastungsvergleich Verheiratet (inkl. direkte Bundessteuer)

Brutto- Einkommen	ZH	SH	AR	SG	TG
30'000	48	60	0	0	0
50'000	1'009	775	1'498	0	0
60'000	1'837	1'923	4'081	2'315	911
70'000	2'869	3'208	4'170	2'404	2'218
80'000	3'760	4'507	5'372	5'832	3'692
90'000	5'203	5'870	6'778	5'342	5'366
100'000	6'845	7'325	8'412	6'929	7'209
500'000	138'577	136'256	129'597	137'702	130'788
1'000'000	331'043	293'564	278'823	300'818	304'096

Fallbeispiel 3

Unternehmensberatung mit 5 Mitarbeitern

Herr Berger beschliesst, eine Unternehmensberatung mit fünf Mitarbeitern in der Ostschweiz zu gründen.

Grundsätzliches

- Bemessungsgrundlagen
 - Abschreibungen (Tabelle umfasst 1 A4-Seite)
 - Rückstellungen
 - steuerneutrale Ersatzbeschaffung

- Spezialfragen
 - Umstrukturierung
 - Steuerstatus
 - Unternehmerlohn
 - verbindliche Vorbescheide möglich (Ruling)

Ordentliche Besteuerung

Kanton	SG	TG	AI	AR
Eigenkapital	200'000	200'000	200'000	200'000
Gewinn vor Steuern	100'000	100'000	100'000	100'000
Rendite	50%	50%	50%	50%
Steuern in % des Reingewinns nach Steuern (inkl. dBSt)	20.31%	20.26%	17.30%	14.89%
Steuern in % des Reingewinns vor Steuern (inkl. dBSt)	16.88%	16.85%	14.75%	12.96%

(Beträge in CHF)

Hinweise aus der Praxis – Rechtsformen (1)

■ Einzelunternehmung

- Einfachere Gründung
- Nachteile: eventuell Steuerbelastung, AHV, Haftung

■ GmbH oder AG

- Steuerlich kein Unterschied
- Haftungsbegrenzung
- Bessere Steuergestaltungsmöglichkeiten, steuerfreier Kapitalgewinn, Mitarbeiterbeteiligung, etc.
- Expansionsfinanzierung, Konzernstruktur
- GmbH; transparente Beteiligungsverhältnisse, AG; anonym
- Gründungskapital; Beratungskosten
- Aktionärbindungsvertrag oder Gesellschaftervertrag bei mehreren Beteiligten
- Marketing: „AG des kleinen Mannes“

Hinweise aus der Praxis – Rechtsformen (2)

- Zweigniederlassung
 - Hauptunternehmen in Deutschland, Gewinne gehen ins Ausland (vergleiche Fallbeispiel 4)
 - Leiter der Zweigniederlassung
- Keine GmbH & Co. KG
- Spielregeln des Gesellschaftsrechts einhalten!
- Private Haftung der Organe
- Bei Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland
 - Leitender Angestellter? Freistellung unter Progressionsvorbehalt
 - Grenzgängerbesteuerung geht vor

Fallbeispiel 4

Vertriebsgesellschaft mit 10 Mitarbeitern

Eine deutsche Gesellschaft gründet eine Vertriebsunternehmung in der Schweiz.

Prüfung der möglichen Besteuerungsformen

- Ordentliche Besteuerung?
 - Problemlos: max. Steuerlast analog Fallbeispiel 3
- Steuerleichterungen?
- Gemischte Gesellschaft?
 - Zu prüfen: untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz. mind. 80% der Erträge und der Aufwände der Geschäftstätigkeit müssen aus dem Ausland stammen
- Domicilgesellschaft?
 - nicht möglich
- Holdinggesellschaft?
 - nicht möglich

Betriebsstättenlösung / Organschaftsmodell

Einkommen vor Steuern	830
./. Steuern	<u>0</u>
Einkommen nach Steuern	830

(Freistellung unter Progressionsvorbehalt)

Gewinnabführung	830
-----------------	-----

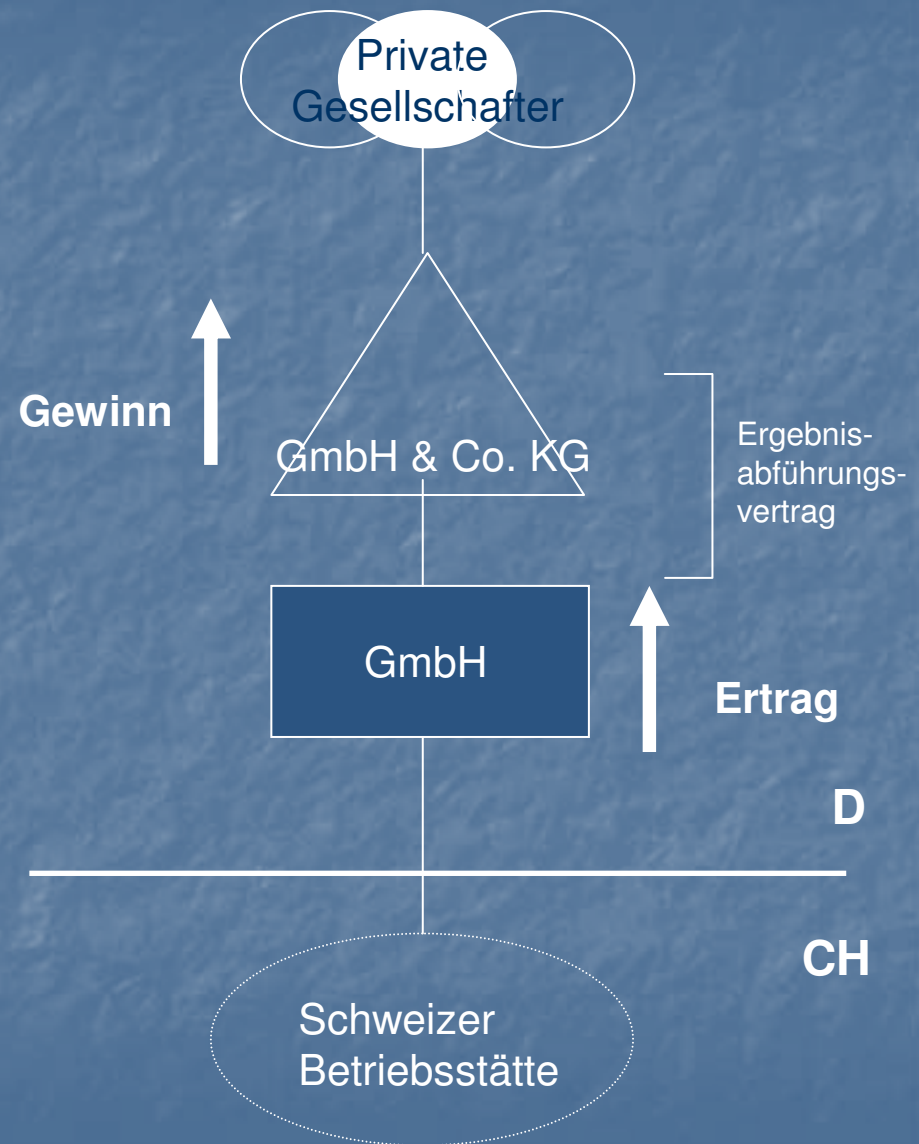
(Keine Besteuerung aufgrund Ergebnisabführungsvertrag)

Betriebsstättenenertrag	830
-------------------------	-----

(Aufgrund Freistellungsmethode in D keine Besteuerung)

Betriebsstättengewinn vor Steuern	1'000
./. Steuern (ca. 17%)	<u>- 170</u>
Gewinn nach Steuern	830

Keine AHV
Keine Quellensteuer



Fallbeispiel 5

Produktionsunternehmen mit ca. 50 Mitarbeitern

Das Unternehmen aus Süddeutschland stellt Spezialgeräte her. Für eine neue Gerätesparte sucht das Unternehmen eine neue Produktionsstätte und findet diese in der Ostschweiz.

Prüfung der möglichen Besteuerungsformen

- Tochter- oder Schwestergesellschaft?
 - Wohnsitznahme des Inhabers, eventuell auch später?
 - Frage der Thesaurierung oder Ausschüttung
 - Sockelsteuer von 15% bei natürlichen Personen
 - Mutter- / Tochterverhältnis
 - Beteiligung in der Höhe von mindestens 20% (10% und 12 Monate Mindesthaltungsdauer) an Schweizer Gesellschaft
 - Reduktion der Verrechnungssteuer von 35% auf 0%, jedoch Schachtelstrafe
 - Im Ergebnis 2%-ige Besteuerung der Dividende aus der Schweiz
- Oder Organschaftsmodell (siehe Fall 4)

Steuererleichterungen

- Steuererleichterungen auf Staatssteuer bis 10 Jahre grundsätzlich möglich
- Regierungsentscheid
- "Lex Bonny" in gewissen Gebieten möglich
- Voraussetzung: Volkswirtschaftliche Bedeutung, neue (oder wesentlich veränderte) Unternehmung

Fazit

- Attraktive ordentliche Besteuerung
- Unternehmens- und sachgerechte Bemessungsgrundlage
- Steuerleichterungen möglich
- Besondere Besteuerungsformen möglich
 - Müssen am konkreten Einzelfall vertieft (Achtung, internationale Optik nicht vergessen!) und individuell geprüft werden
- Verbindliche Vorbescheide
- Verhältnis Steueramt – Steuerpflichtiger
- Hohe Rechts- und Planungssicherheit!

Muri Rechtsanwälte
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
T: +41 71 622 00 22
info@muri-anwaelte.ch

www.muri-anwaelte.ch